

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 762. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. Streichung der ersten Bestimmung zum Abschnitt 1.9 EBM, die bisherige zweite Bestimmung wird die erste Bestimmung. Aufnahme einer neuen zweiten Bestimmung

~~1. Sofern bei Durchführung eines operativen Eingriffs nach Abschnitt 2.23 aus dem Anhang 2 eine implantatbezogene operative Maßnahme gemäß § 2 Nr. 4 Implantatregistergesetz (IRegG) durchgeführt wird, ist der dazugehörigen Leistungen aus Abschnitt 31.2.2, und 36.2.2 EBM die Erfüllung der Meldepflichten gemäß Implantatregistergesetz erforderlich.~~

2. Die Gebührenordnungsposition 01966 ist nur von Fachärzten für Chirurgie, Fachärzten für Orthopädie und Fachärzten für Orthopädie und Unfallchirurgie berechnungsfähig.

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01966 in den Abschnitt 1.9 EBM

01966 Zuschlag zu einem Eingriff nach Abschnitt 31.2.4 oder 36.2.4 für die zugehörige Erfassung, Speicherung und Übermittlung von Daten bezüglich einer implantatbezogenen Maßnahme an die Register- und Vertrauensstelle gemäß §§ 16 und 17 Absatz 1 Implantatregistergesetz (IRegG) sowie Erfüllung der Pflichten nach §§ 18, 20, 24 und 25 IRegG,

je Meldung

78 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01966 ist im Falle einer Vervollständigung oder Korrektur gemäß § 17 IRegBV einer bereits erfolgten Meldung nicht erneut berechnungsfähig.

3. Streichung der Nr. 10 der Präambel 31.2.1 EBM

~~10. Sofern bei Durchführung eines operativen Eingriffs nach Abschnitt 2.23 aus dem Anhang 2 EBM eine implantatbezogene operative Maßnahme gemäß § 2 Nr. 4 Implantatregistergesetz durchgeführt wird, ist für die Berechnungsfähigkeit der dazugehörigen Leistungen aus Abschnitt 31.2.2 EBM die Erfüllung der Meldepflichten gemäß Implantatregistergesetz erforderlich.~~

4. Streichung der Nr. 9 der Präambel 36.2.1 EBM

~~9. Sofern bei Durchführung eines operativen Eingriffs nach Abschnitt 2.23 aus dem Anhang 2 EBM eine implantatbezogene operative Maßnahme gemäß § 2 Nr. 4 Implantatregistergesetz durchgeführt wird, ist für die Berechnungsfähigkeit der dazugehörigen Leistungen aus Abschnitt 36.2.2 EBM die Erfüllung der Meldepflichten gemäß Implantatregistergesetz erforderlich.~~

5. Änderung der Leistungslegende der Kostenpauschale 40162 im Abschnitt 40.5 EBM

40162 Kostenpauschale für die Meldegebühr im Zusammenhang mit der Meldung einer implantatbezogenen Maßnahme entsprechend der Gebührenordnungspositionen 01965 und **01966** gemäß § 2 Absatz 1 Implantatregister-Gebührenverordnung (IRegGebV),

6. Streichung der Nr. 24 der Präambel 2.1 zum Anhang 2 EBM

~~24. Sofern bei Durchführung eines operativen Eingriffs nach Abschnitt 2.23 aus dem Anhang 2 EBM eine implantatbezogene operative Maßnahme gemäß § 2 Nr. 4 Implantatregistergesetz durchgeführt wird, ist für die Berechnungsfähigkeit der dazugehörigen Leistungen aus Abschnitt 31.2.2 oder 36.2.2 EBM die Erfüllung der Meldepflichten gemäß Implantatregistergesetz erforderlich.~~

7. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01966 in die Präambeln 7.1 Nr. 4, 18.1 Nr. 2, 31.2.1 Nr. 8 und 36.2.1 Nr. 4 EBM

8. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01966 in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01966*	Zuschlag zu einem Eingriff nach Abschnitt 31.2.4 oder 36.2.4 für Erfassung, Speicherung und Übermittlung von Daten	4	3	Tages- und Quartalsprofil

	bezüglich einer implantatbezogenen Maßnahme sowie Patienteninformation gemäß Implantateregistergesetz			
--	--	--	--	--

Protokollnotizen:

1. Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 31. März 2025, ob Anpassungsbedarf hinsichtlich der Bewertung der Gebührenordnungsposition 01966 besteht und fasst ggf. einen Beschluss rückwirkend zum 1. Januar 2025.
2. Unter Bezugnahme auf die Protokollnotiz zum Beschluss aus der 719. Sitzung des Bewertungsausschusses überprüft der Bewertungsausschuss die Bewertung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01965 ebenfalls bis zum 31. März 2025 und passt diese ggf. rückwirkend zum 1. Januar 2025 an.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01966 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2025

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01966 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Januar 2025 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01966 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01966 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung wird grundsätzlich auf zwei Jahre befristet. Die Leistungen werden am Ende dieser Frist in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung überführt, wenn die Mengenentwicklung eine weitere extrabudgetäre Vergütung nicht erfordert. Soweit dazu kein Einvernehmen besteht, ist eine Entscheidung des Erweiterten Bewertungsausschusses herbeizuführen. Bei der Überführung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01966 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung ist das vom Bewertungsausschuss in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 746. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. entsprechender Folgebeschlüsse, unter Nr. 2.2.1.2 beschlossene Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung anzuwenden.